

Mit Schreiben vom 21.02.2017 (s. Anlage) haben Bündnis 90 / Die Grünen mit Hinweis auf das laufende Genehmigungsverfahren zur Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen aus Straßenbaumaßnahmen in zwei Sheltern auf dem ehemaligen Fliegerhorst Ahlhorn, jetzt Metropark, um Beantwortung der nachstehenden Fragen gebeten.

1. Gibt es mit dem Landkreis Oldenburg Gespräche oder eine Anfrage über die Aufarbeitung der gefährlichen Abfälle?

Antwort:

Mitarbeiter/innen der Kreisverwaltung haben keine Gespräche geführt. Der Kreisverwaltung liegt auch keine Anfrage vor.

2. Ist sortieren nach Größen von gefährlichen Abfällen schon Aufarbeitung bzw. Behandlung und bedarf es dazu besonderer Schutzvorkehrungen?

Antwort:

Das Sortieren ist nicht Gegenstand des Antrages auf Zwischenlagerung.

3. Die Shelter haben große Tore. Müssen die Tore beim Ent- und Beladen geschlossen werden? Wenn nein, ist für die Staubentwicklung eine Abzugs- und Filteranlage notwendig?

Antwort:

Gemäß dem Antrag sind die Tore beim Be- und Entladen geschlossen. Ob ggfls. weitergehende Anforderungen in Hinblick auf die Staubentwicklung, auch unter Arbeitsschutzgesichtspunkten, zu stellen sind, ist vom Gewerbeaufsichtsamt zu entscheiden.

4. Dürfen die gefährlichen Abfälle aus Straßenbaumaßnahmen nach Fertigstellung auf der Bauschutt Deponie Döhlen abgelagert werden?

Antwort:

Das Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg hat die Errichtung und den Betrieb einer Mineralstoffdeponie DK I Haschenbrok, am Standort Döhlen planfestgestellt. Gegen diesen Beschluss wurde Klage beim OVG Lüneburg erhoben. Im Eilverfahren wurde dem Klagebegehren stattgegeben. Die Bauarbeiten wurden daraufhin eingestellt. Die Entscheidung im Hauptsacheverfahren steht noch aus. Nach dem Planfeststellungsbeschluss ist unter anderem eine Ablagerung von Abfällen aus dem Straßenbau mit den Abfallschlüsselnummern 170301 –kohlenteerhaltige Bitumengemische- und 170302 –Bitumengemische - zulässig. Abfälle mit dieser Abfallschlüsselnummer sollen auch in den Sheltern zwischengelagert werden.

Ergänzend ist anzumerken, dass in Niedersachsen eine Andienungspflicht für gefährliche Abfälle zur Beseitigung gegenüber der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endlagerung von Sonderabfall mbH (NGS) besteht. Entsprechen die zur Beseitigung anstehenden Abfälle den genehmigten Annahmekriterien zur Ablagerung von Abfällen auf der geplanten DK I – Deponie Haschenbrok, könnte eine Zuweisung der NGS zu dieser Deponie erfolgen.